



## § 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Max-Weber-Schule (Kaufmännische Berufsschule, Fachoberschule und Fachschule für Betriebswirtschaft) in Gießen. Die pädagogische Arbeit dieser Schule soll in folgenden Bereichen ideell und materiell unterstützt werden:
1. Förderung besonderer pädagogischer Vorhaben, z.B. Ausbildungs- und Unterrichtsprojekte, Arbeitsgemeinschaften, zusätzliche Bildungsangebote, Exkursionen, Studienfahrten und Austauschprogramme für Schülerinnen/Schüler und Studierende;
  2. Hilfe bei der Verbesserung der materiellen Ausstattung der Max-Weber-Schule durch Unterrichtsmaterialien und Geräte;
  3. Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen/Schülern sowie Studierenden - auch Ehemaligen - und der Max-Weber-Schule;
  4. Stärkung der Zusammenarbeit mit den an der Berufsbildung beteiligten Institutionen (insbesondere Ausbildungsunternehmen, Kammern als zuständige Stellen, Arbeitnehmerorganisationen).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Max-Weber-Schule Gießen“ und hat seinen Sitz in Gießen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz „e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand nach schriftlichem Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet wird. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt auf Vorschlag die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind eine Bringschuld, werden im Voraus fällig und müssen einmal im Jahr gezahlt werden. Termin und Art der Abwicklung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- (3) Jeweils ein Mitglied des Schullehrerbeirates, der Schüler-/Studierendenvertretung und des Lehrerkollegiums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen.
- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, bedarf es eines Beschlusses.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) 1.-4. werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Sie können insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder §7 Abs. (1) 1.-4.
  2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
  4. Den Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  5. Die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge sollen nach Möglichkeit eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Weber-Schule Gießen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Gerichtsstand

- (1) Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gießen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

## § 13 Inkrafttreten

Die von den Mitgliedern beschlossene Fassung der Satzung tritt jeweils am ersten Tag des der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.